

# RS Vwgh 1990/3/20 89/05/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

BeglaubigungsV 1925 §4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0135 E 10. November 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Aus § 4 Verordnung der Bundesregierung vom 28.12.1925, BGBl 445, über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei ergibt sich nicht, dass nach dem Vermerk "Für die Richtigkeit der Ausfertigung" anzuführen ist, um welche zur Beglaubigung ermächtigte Person es sich dabei handelt, also etwa der Name dieser ermächtigten Person anzugeben wäre; dies gilt nur für den die Erledigung Genehmigenden.

## Schlagworte

Beglaubigung der Kanzlei

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050224.X02

## Im RIS seit

21.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)